

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

Verhandeln mit Mausclick:

Das Berufsbild des IT-Anwalts im elektronischen
Rechtsverkehr

29.10.2008

Dr. Peter Bräutigam

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · PARTNERSCHAFT

Übersicht

- 1. Einsatz von IT in der Anwaltskanzlei**
- 2. Einsatz von IT in der Anwaltsarbeit**
- 3. Einsatz von IT und das Anwaltsgeheimnis**
- 4. Einsatz von IT und Datenschutz**
- 5. Einsatz von IT und seine Grenzen**
- 6. Die „10“ Gebote beim IT-Einsatz**

Einsatz von IT in der Anwaltskanzlei

Zum effizienten und wirtschaftlichen Betrieb einer Anwaltskanzlei gehört:

- Hardware (Server, PCs, Laptops, PDAs, Blackberry, Kurz: mobile Endgeräte)
- Software (Practice Management wie z.B. Zeiterfassung, Controlling, Abrechnung, Mahnung, Archivierung, HR (Personalverwaltung), Designprogramme, Marketingsoftware, digitales Diktieren)
- Intranet
- Security (Verschlüsselung von E-Mails (PGP, S/MIME), Datenkommunikation von Standorten, sicherer Zugang von Außen über mobile Endgeräte, Virens Scanner, AntiSpam, Content Filtering)

Einsatz von IT in der Anwaltsarbeit

- Signaturbundle (Signaturkarte, Kartenlesegerät und Signatur- und Verschlüsselungssoftware) zur Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (s. www.egvp.de)
- Recherchertools (beck-online, LexisNexis, Google, Wikipedia, Juris, Webseiten von Gerichten, Institutionen und Unternehmen, Leo, Duden, bond, OPACs, IHK)
- e-Discovery
- Wissensmanagement / Knowledgebase
- Anwaltssoftware (Datev, RA-MICRO, AnNo Text, ReNo Star)
- Portallösungen (Virtuelle Datenräume)
- Intranet

Einsatz von IT und das Anwaltsgeheimnis

- **§ 203 I StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen, lautet auszugsweise:**

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...), offenbart, das ihm als (Nr. 3) Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

- **§ 203 III StGB (auszugsweise):**

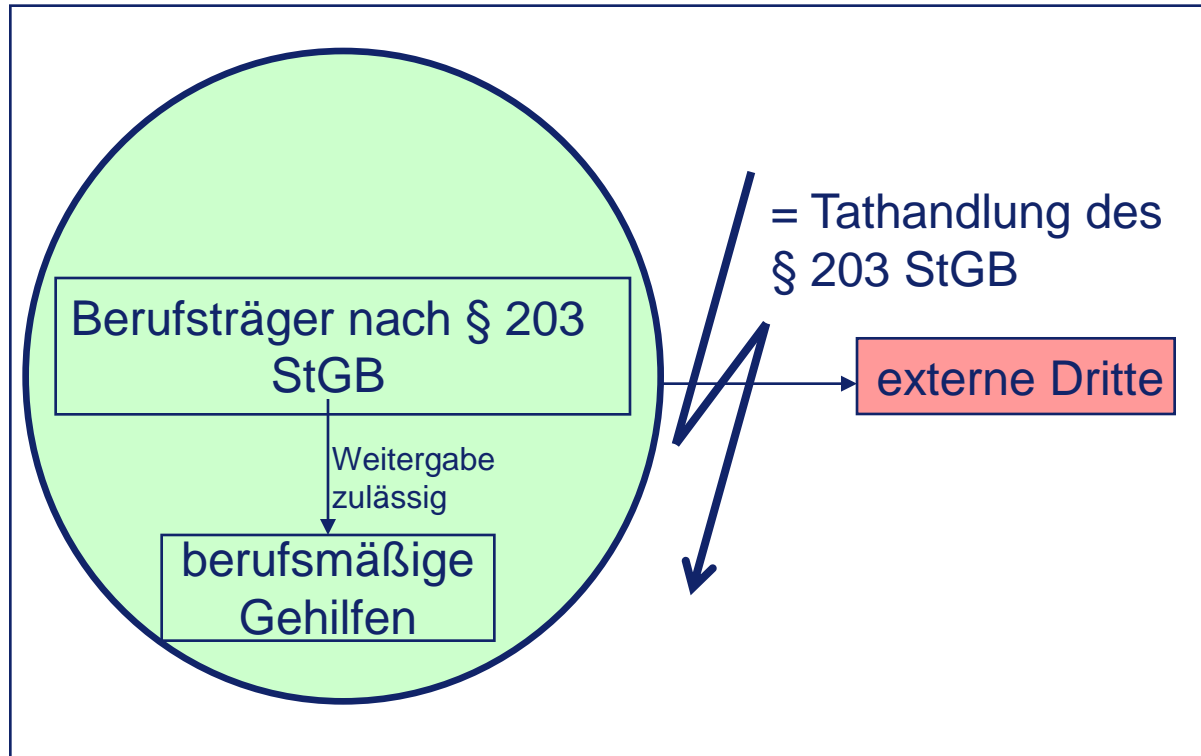
„Den in Absatz 1 (...) Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.“

- **§ 203 V StGB:**

„Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

Einsatz von IT und das Anwaltsgeheimnis

■ Outsourcing von Kanzleiabläufen - Strafbarkeit der Weitergabe



→ Täterkreis des § 203 StGB

1. Berufsträger selbst
2. berufsmäßige Gehilfen
3. externe Dienstleister:
nur Teilnahmestrafbarkeit

Einsatz von IT und das Anwaltsgeheimnis

Lösungsansätze für Outsourcing von Kanzleiabläufen durch:

- Anonymisierung / Pseudonymisierung der Daten → keine unbefugte Offenbarung im Sinne des § 203 StGB
- Organisation der Abläufe dergestalt, dass Patientendaten ausschließlich befugt im Sinne des § 203 StGB weitergegeben werden = „Robe für IT- Dienstleister“ → unrealistisch
- Einwilligung des Mandanten; Sonderproblem: mutmaßliche Einwilligung (soweit ausdrückliche Einwilligung ohne größeren Aufwand eingeholt werden kann: unzulässig)
- Novellierung des unzeitgemäßen § 203 StGB, welcher moderne Arbeitsteilung im Rechtsberatungswesen unnötig erschwert

Einsatz von IT und Datenschutz

- Datenschutz vs. Mandantengeheimnis
- Datenschutz dient dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Anwaltsgeheimnis dem Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt
- Verhältnis streitig
 - Zutreffend: BDSG gegenüber § 43 a Abs. 2 BRAO subsidiär
 - a.A.: Berufsgeheimnis (§ 43 a Abs. 2 BRAO) *lex specialis* gegenüber BDSG

Einsatz von IT und Datenschutz

Folge der Subsidiarität des Datenschutzes gegenüber dem Anwaltsgeheimnis:

- Alle Daten, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, sind dem Datenschutz entzogen. Hierzu gehören:
 - mandatsbezogene Daten
 - damit zusammenhängendes Zufallswissen / Rechercheergebnisse
 - personenbezogene Daten des Prozessgegners und anderer Dritter

- Für das BDSG übrig bleiben Daten ohne Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit:
 - Daten des Büropersonals
 - Lieferantendaten

Einsatz von IT und seine Grenzen

- Persönliche Beratung
- Verhandlung vor Ort / Gerichtsverhandlung
- Eigenständiges Nachdenken
- Kreativität
- Der Fluch der Technik: Omnipräsenz / ständige Erreichbarkeit

Die „10“ Gebote beim IT-Einsatz (vgl. www.davit.de)

Anwälte sollen beim IT-Einsatz:

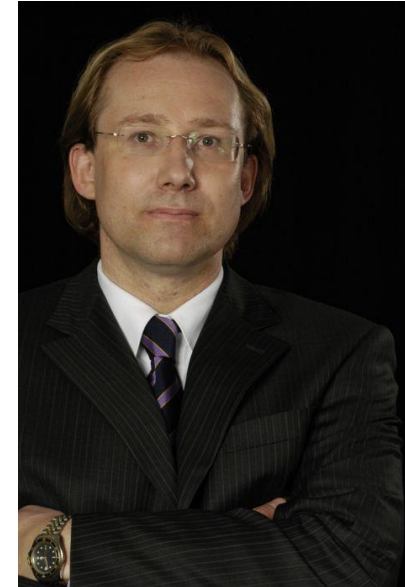
1. mit den technischen Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechniken verantwortungsvoll umgehen und sie in die Kanzleiorganisation integrieren
2. die Kommunikationstechnik vor schädlichen Einwirkungen und unbefugtem Zugriff schützen
3. den Umfang von Lizenzbestimmungen und Urheberrechten prüfen
4. Anlagen zu E-Mails (attachments) in allgemein üblichen, möglichst kompatiblen, sicheren und sparsamen Formaten versenden
5. E-Mail-Korrespondenz in der Handakte dokumentieren oder elektronisch archivieren

Die „10“ Gebote beim IT-Einsatz (vgl. www.davit.de)

6. den Mandanten vertrauliche Kommunikation und Verschlüsselung ermöglichen
7. prüfen, ob und wann es erforderlich ist, E-Mails elektronisch – qualifiziert zu signieren. Bei nicht signiert eingehenden E-Mails ist besondere Vorsicht erforderlich.
8. sich auch im Internet kollegial verhalten, ohne die Interessen der Mandanten zu verletzen
9. bei Gestaltung von Webseiten auf Qualität, Aktualität der Informationen sowie die Einhaltung aktueller Vorschriften achten
10. bei Gestaltung von Webseiten auch die Darstellung der Anwaltschaft in Konkurrenz zu anderen Beratungsberufen im Auge behalten
11. bei der Kommunikation mit Gerichten und Behörden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenbearbeitung und Beweisführung prüfen und nutzen.

Dr. Peter Bräutigam

- Rechtsanwalt Dr. Peter Bräutigam ist Partner in der Anwaltskanzlei NÖRR STIEFENHOFER LUTZ in München. Er leitet die firmeninterne standortübergreifende Practice Group IT mit 20 Kolleginnen und Kollegen.
- Sein Beratungsspektrum umfasst alle Fragestellungen des IT-Rechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Gestaltung von Softwareerstellungs- und -wartungsverträgen, Rahmen- und Projektverträgen sowie Outsourcing-Verträgen und Service Level Agreements, die er verhandelt und deren praktische Umsetzung er – einschließlich der Begleitung von Change Request-Verfahren und der Bewältigung auftretender Konflikte – begleitet.
- Neben seiner langjährigen praktischen Tätigkeit publiziert und referiert er regelmäßig zu aktuellen Fragen des IT-Vertragsrechts. Er ist nicht nur Herausgeber des **Handbuchs IT-Outsourcing**, das demnächst in 2. Auflage erscheint, Mitherausgeber des **Praxishandbuchs Online-Handel** (erschienen 2003) und Mitautor des Sachbuches **Verhandeln nach Drehbuch** (erschienen 2006), sondern auch Mitglied des Redaktionsbeirats bei der Zeitschrift Computer und Recht (CR) und Lehrbeauftragter an der Universität Passau für IT-Verträge sowie Vertragsgestaltung und -verhandlung.
- Neben seinem Engagement in verschiedenen Vereinigungen (u.a. Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik [DGRI], International Technology Law Association [ITechLaw]) gehört Dr. Peter Bräutigam dem geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein [DAVIT] an.
- Kontakt: Nörr Stiefenhofer Lutz • Partnerschaft
Briener Straße 28
80333 München
Tel. 089/28628-145
Fax: 089/280110
E-Mail: peter.braeutigam@noerr.com
Internet: www.noerr.com



Unsere Adressen

Berlin

Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
Tel +49-(0)30-20 94-20 00
Fax +49-(0)30-20 94-20 94

Dresden

Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden
Deutschland
Tel +49-(0)351-816 60-0
Fax +49-(0)351-816 60-81

München

Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
Tel +49-(0)89-286 28-0
Fax +49-(0)89-28 01 10

Bratislava

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
81106 Bratislava
Slowakische Republik
Tel +421-(0)2-59 10 10 10
Fax +421-(0)2-59 10 10 11

Düsseldorf

Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf
Deutschland
Tel +49-(0)211-499 86-0
Fax +49-(0)211-499 86-100

New York

Representative Office
885 Third Avenue, Suite 2406
New York, NY 10022
USA
Tel +1-212-433 13 96
Fax +1-212-310 01 33

Budapest

Radnóczy & Mészáros
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Fő utca 14-18.
1011 Budapest
Ungarn
Tel +36-(06)1-224 09 00
Fax +36-(06)1-224 04 95

Frankfurt am Main

Friedrichstraße 2-6
60323 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel +49-(0)69-97 14 77-0
Fax +49-(0)69-97 14 77-100

Prag

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ v.o.s.
Na Příkopě 15
11000 Praha 1
Tschechische Republik
Tel +420-233 11 21 11
Fax +420-233 11 21 12

Bukarest

Zsolt Karl Radnóczy
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Cabinet de Avocat
Str. General Constantin
Budişteanu nr, 28C, sector
010775 Bucureşti
Rumänien
Tel +40-(0)21-312 58 88
Fax +40-(0)21-312 58 89

Moskau

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ ooo
Zwetnoj Boulevard 25, Geb. 3
Business Zentrum „Mosenska-2“
127051 Moskau
Russische Föderation
Tel +7-495-799 56 96
Fax +7-495-799 56 97

Warschau

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Sp. z o.o. Spiering Sp. k.
Kancelaria prawna
Al. Armii Ludowej 26
00-609 Warszawa
Polen
Tel +48-(0)22-579 30 60
Fax +48-(0)22-579 30 70

E-Mail: info@noerr.com • Internet: www.noerr.com

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT